

## **Anhang C**

### **Fachbeitrag zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan "Karl-Marx Str. 140-143"**

Stand: 12.11.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen .....	3
1.2 Methode .....	4
<b>2. Prüfung der Betroffenheit</b>	<b>4</b>
2.1 Relevanzprüfung .....	4
2.2 Betroffenheitsanalyse .....	5
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	5
Europäische Brutvögel .....	9
Fledermäuse .....	12
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>13</b>
<b>4. Quellenverzeichnis</b>	<b>16</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplan "Karl-Marx Str. 140-143" wird aufgestellt und setzt ein Gewerbegebiet fest. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens stellen die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan dar. Die wesentlichen Wirkungen auf die Umwelt, die die Grundlage für diesen Fachbeitrag bilden, zeigt Kap. 6.2 des Umweltberichts.

Das Vorhaben berührt potenziell Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Das BNatSchG definiert in zum Besonderen Artenschutz folgendes:

#### *Tötungsverbot bzw. Zerstörungsverbot*

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

#### *Störungsverbot*

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### *Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1<sup>1</sup>, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die Belange ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden in der Umweltprüfung behandelt und sind daher nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

## **1.2 Methode**

Die Methode und Darstellung des Fachbeitrags orientiert sich an folgenden Veröffentlichungen:

- "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg"<sup>2</sup> des Landesbetriebs Straßenwesen
- artenschutzrechtliche Inhalte der "Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)"<sup>3</sup> des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

## **2. Prüfung der Betroffenheit**

### **2.1 Relevanzprüfung**

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde<sup>4</sup> wurden folgende Arten(gruppen) als planungsrelevant eingestuft:

- Zauneidechsen
- Europäische Brutvögel
- Fledermäuse

## 2.2 Betroffenheitsanalyse

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Methode der Erfassung und Bewertung</b>	
<p>Ziel war die Erfassung aktiver Zauneidechsen. Andere Kriechtiere wurden dabei ebenfalls aufgenommen, falls vorhanden. Potenzielle Aufenthaltsorte wie Sonnenplätze, natürliche und künstliche Verstecke (sandiger Offenboden, schütterer Pflanzenbestand, Stein- und Holzhaufen) wurden durch langsames Abschreiten abgesucht. Zauneidechsen sind im Gelände auf heterogenem Untergrund schwer zu entdecken. Die scheuen Tiere ziehen sich bei Gefahr schnell in Verstecke wie undurchsichtigen Pflanzenbestand, Löcher im Boden oder Holzhaufen zurück. Das Potenzial nicht entdeckter Individuen ist daher selbst bei häufigen Begehungen hoch. Deswegen wird die Bedeutung für Zauneidechsen nicht auf Grundlage gesichteter Individuen, sondern anhand des potenziellen Lebensraums beurteilt. Aufgrund dieses Ansatzes ist die Datenbasis ausreichend, da weitere Begehungen vermutlich keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen werden. Mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde<sup>4</sup> wurden nach dem ersten konkreten Nachweis (6.5.2014) keine weiteren Begehungen durchgeführt.</p>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<p><b>Schutzstatus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</span></p>	
<p><b>Gefährdungsstatus</b></p> <p>Rote Liste Deutschland<sup>5</sup> <span style="margin-left: 200px;">Rote Liste Brandenburg<sup>6</sup></span>                  Kategorie V - Vorwarnliste <span style="margin-left: 200px;">Kategorie 3 - gefährdet</span></p>	
<b>Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><u>Lebensraum und Phänologie</u></p> <p>"Zauneidechsen benötigen ein wärmebegünstigtes, möglichst kleinräumig strukturiertes Habitat. Hier müssen in enger räumlicher Verzahnung exponierte Sonnenplätze (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattige Stellen zur Thermoregulation vorhanden sein. Vegetationsbedeckte Flächen und Verstecke dienen als Rückzugsgebiete, während vegetationsfreie Flächen mit grabbarem Substrat Eiablageplätze bieten."<sup>7</sup></p> <p>Ein hervorragender Lebensraum zeigt folgende Kriterien<sup>8</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kleinflächig mosaikartige Strukturierung des Lebensraums</li> <li>• wärmebegünstigter Teilflächen sowie Exposition, d.h. Anteil nach Südost bis Südwest exponierter oder ebener, unbeschatteter Flächen: &gt; 70 % des Lebensraums</li> <li>• Holzstubben, Totholzhaufen, Gebüsche, Heide- oder Grashorste: &gt; 10 / Hektar</li> <li>• geeignete Sonnenplätze: &gt; 10 / pro Hektar</li> <li>• als Eiablageplätze geeignete offene, lockere, grabfähige Bodenstellen (d.h. sandig bis leicht lehmig, bis in 10 cm Tiefe grabfähig) in Südost bis Südwest-Exposition: &gt; 5 / ha und &gt; 50 qm / ha</li> <li>• Entfernung zum nächsten Vorkommen: &lt; 500 m</li> <li>• Eignung des Geländes zwischen zwei Vorkommen für Individuen der Art: für vorübergehenden Aufenthalt geeignet</li> <li>• keine Beeinträchtigung durch Sukzession oder regelmäßige, artgerechte gesicherte Pflege</li> <li>• Fahrwege im Jahreslebensraum und angrenzend nicht vorhanden</li> <li>• keine Bedrohung durch Haustiere, Wildschweine, Marderhund etc.</li> <li>• Entfernung zu menschlichen Siedlungen: &gt; 1.000 m</li> </ul> <p>Zauneidechsen ziehen sich nachts und unter bestimmten Bedingungen auch tagsüber in ihre Verstecke zurück. Sie halten Winterruhe. Adulte Tiere erscheinen zumeist frühestens nach der ersten mehrtägigen Schönwetterperiode mit Sonnenschein und Temperaturen um die 20 °C ab Ende Februar/Anfang März. Sie ziehen sich ab Anfang September, verstärkt in der letzten September- und ersten Oktoberdekade in die Winterverstecke zurück. Mitte April beginnen Paarungsaktivitäten. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die Jungtiere schlüpfen je nach Eiablagetermin und Eizeitigungsbedingungen zwischen Ende Juli und September und bleiben größtenteils noch bis Mitte Oktober aktiv.<sup>9</sup></p>	

#### Fortpflanzungsstätte

"Die Eiablage findet bevorzugt in selbst gegrabenen Röhren oder Gruben in schütter oder gar nicht bewachsenem, lockerem Substrat (Sand, in kontinentaleren Bereichen eher Lehm) in 4 bis 10 cm Tiefe statt<sup>10 11 12 13 14,7</sup>. Die Ablage erfolgt aber auch in *Grus oder Kiesgemischen, unter Brettern und Steinen*<sup>9</sup>. Als Mindestgröße von Sandflächen zur Eiablage werden in offenen Bereichen 1 - 2,9 m<sup>2</sup> angegeben, für geschlossene Bereiche dagegen 17,2 m<sup>2</sup><sup>15</sup>. „Paarung und Eiablage erfolgen an einer beliebigen Stelle im Lebensraum. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur. Als Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird ungefähr 1 ha angegeben<sup>16</sup>. Nach Meldungen aus Deutschland wird eine Fläche dieser Größe von 65 bis 130 Individuen besiedelt, Bestandsberechnungen aus der Schweiz ergaben 47-213 Tiere/ha<sup>13</sup>.“<sup>7</sup>

#### Ruhestätte

"Die Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke liegen an beliebiger Stelle im Lebensraum<sup>11 12 13 14</sup>. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Ruhestätte angesehen werden. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur. Die Winterverstecke liegen üblicherweise ebenfalls im Sommerlebensraum und werden im Sommer als Unterschlupf und während der Häutung genutzt.“<sup>7</sup>

#### **Verbreitung**

Vorkommen nachgewiesen  Vorkommen potenziell möglich

Bei den Begehungen wurden folgende Individuen gesichtet:

- 6.5.2014.: 1 Adultes bei einem Totholzhaufen

Aufgrund der geringen Anzahl der Begehungen und schwierigen Erfassung von Zauneidechsen ist davon auszugehen, dass weitaus mehr Individuen vorkommen.

#### Lebensraum

Der Nachweis gelang im Kiefern-Vorwald. Er bietet durch die lückige Struktur seiner Gehölz- und Krautschicht sandigen, besonnten Offenboden, der als Sonnen- und Eiablageplatz genutzt werden kann. Grashorste, Gebüsche und Totholzhaufen als Versteckmöglichkeit sind vorhanden. Die Beschattung der Fläche ist bereits relativ hoch und wird durch fortschreitende Sukzession weiterhin zunehmen. Sonstige Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Der Kiefern-Vorwald mit seinen Silbergrasfluren (1.013 qm) hat eine besondere Bedeutung für Zauneidechsen.

Weitere Nachweise gelangen nicht. Potenzial bietet ein Bereich im Nordosten, wo ebenfalls Silbergras wächst. Lücken in der Gehölz- und Krautschicht ermöglichen hier die Besonnung von sandigem Offenboden. Das übrige Plangebiet zeigt eine dichte Vegetationsdecke. Die hier fehlenden Sonnenplätze sind wahrscheinlich der Grund, warum keine Eidechsen gefunden wurden und auch nicht zu vermuten sind. Eine Vernetzung zu anderen Vorkommen ist durch die direkt an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen nicht erkennbar. Für das Plangebiet außerhalb des Kiefern-Vorwalds konnte keine Bedeutung für Zauneidechsen festgestellt werden

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt der gesamte potenzielle Lebensraum, d.h. der Kiefern-Vorwald.

#### Verbund mit anderen Vorkommen

Nach dem Luftbild zu urteilen, bietet das südlich angrenzende Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs durch seine heterogene Struktur ebenfalls Potenzial für Zauneidechsen. Ein Austausch mit einem eventuell dortigen Vorkommen ist möglich.

<b>Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich Zwischen März und Mitte Mai sind offensichtliche Ruhestätten wie der Totholzhaufen zu entfernen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Individuen versehentlich baubedingt getötet werden. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll die ökologische Funktion im Zusammenhang jedoch gewahrt bleiben.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen • Entwicklung eines Trockenrasens / Lebensraums für Zauneidechsen Angenommen wird, dass der Lebensraumverlust ausgeglichen ist, wenn ein Lebensraum mindestens gleicher Größe und gleicher Qualität zur Verfügung steht. Daher wird im Geltungsbereich ein Trockenrasen angelegt mit Steinhaufen angelegt (vgl. Kap. 6.5.5)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Die Nutzung der Gewerbefläche außerhalb der Ausgleichsfläche bedeutet keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen: • Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen • Entwicklung eines Trockenrasens / Lebensraums für Zauneidechsen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

• Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

• Entwicklung eines Trockenrasens / Lebensraums für Zauneidechsen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja  Nein

**d) Abschließende Bewertung**

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein und kann nicht vorgezogen ausgeglichen werden.

Nein



<b>Europäische Brutvögel</b>						
<b>Methode der Erfassung und Bewertung</b>						
In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden zur Erfassung der Brutvögel drei Tagbegehungen durchgeführt (9.04., 6.05., 18.06.2014). Die Erfassung erfolgte methodisch angelehnt an die "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" <sup>17</sup> und "Mindestanforderungen an faunistische Erfassungen" <sup>18</sup> durch Sichtbeobachtungen und Verhören. Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungsstätten wie Baumhöhlen und Schwalbennester wurden bei einer einmaligen Begehung am 9.04.2014 aufgenommen. Die Datenbasis ist ausreichend.						
<b>Schutzstatus</b>						
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</span>						
<b>Bestand und Empfindlichkeit</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>						
Der gesamte Geltungsbereich bietet mit seinen Gehölzen, extensiven Gras- und Staudenfluren Möglichkeiten für temporäre Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten befinden sich möglicherweise an den Gebäuden. In den Gehölzen wurden keine Baumhöhlen oder größere Risse und Spalten gefunden, die als dauerhafte Niststätte dienen könnten. Im Untersuchungsgebiet wurden 19 Arten mit einem erkennbaren Bezug zum Geltungsbereich festgestellt:						
Name		RL-Status Brbg <sup>19</sup>	RL-Status BRD <sup>20</sup>	Neststandort <sup>21</sup>	möglicher Brutvogel	Nahrungsgast
deutsch	wissenschaftlich			B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	H	x	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	H, F	x	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	V	F, N	x	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	H	x	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	H	x	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	H	x	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	N	x	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	N, F	x	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	F, N	x	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	F, N	x	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	B, N	x	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	B, F	x	-
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	-	-	F	x	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	F	x	-
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	F	x	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	F	x	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	F	x	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	F	x	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	V	F	-	x

Von den vermutlichen Brutvögeln sind drei in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt, davon nur der Feldsperling auf der Vorwarnliste Brandenburgs. Die Mehlschwalbe ist in Deutschland ebenfalls auf der Vorwarnliste und ein Nahrungsgast Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)
- Einhalten tierschutzfachliche Hinweise für Beleuchtungsanlagen

Durch das Einhalten tierschutzfachlicher Hinweise für Beleuchtungsanlagen der Licht-Leitlinie des Landes Brandenburg<sup>22</sup> können Beeinträchtigungen des Lebensrhythmus und der Orientierung von Vögeln und von Insekten als deren Nahrungsgrundlage vermieden werden (vgl. Kap. 6.5.1).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?  Ja  Nein

Es ist nicht anzunehmen, dass Brutvögel während der Bauarbeiten durch Erschütterungen, optische und akustische Reize erheblich und nachhaltig gestört werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.  Ja  Nein

#### b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?  Ja  Nein

Die Änderung der Biotopstruktur, Entfernung eines Großteils der Gehölze und Bebauung verändern und verkleinern den Lebensraum für Vögel. Da die nicht auf der Roten Liste geführten Arten im Untersuchungsgebiet verbreitet sind, wird angenommen, dass die Verkleinerung des Lebensraums nicht zu einer erheblichen Störung führt. Dies wird ebenfalls für Arten angenommen, die nur auf der Roten Liste Deutschlands geführt, aber in Brandenburg nicht gefährdet sind.

Der Feldsperling steht auf der Vorwarnliste Brandenburgs und kommt in lichten Wäldern und Wald-rändern aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffenen gehölzreichen Landschaften vor<sup>17</sup>. Nahrung sucht er bevorzugt an Eichen und Obstbäumen (ebd.). Außerhalb des Geltungsbereichs gibt es Strukturen, die diese Merkmale zeigen. Anzunehmen ist daher, dass die Feldsperlinge im Geltungsbereich zu einer lokalen Population gehören, die auch das Umfeld des Geltungsbereichs als Lebensraum nutzen

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

- Erhaltung von Gehölzen
- Nisthilfen für Brutvögel: Für höhlen- und nischenbrütende Arten (u.a. Feldsperling) sind insgesamt 19 Nisthilfen anzubringen
- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)
- Einhalten tierschutzfachliche Hinweise für Beleuchtungsanlagen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings tritt vermutlich nicht ein.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sonstiger Brutvogelarten tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja  vermutlich  
Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:

- Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

- Nisthilfen für Brutvögel

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja  Nein

**d) Abschließende Bewertung**

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein. Zur Überwachung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des Feldsperlings wird ein Monitoring durchgeführt.

vermutlich Nein

<b>Fledermäuse</b>
<p><b>Methode der Erfassung</b></p> <p>Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Baumhöhlen und -spalten wurden bei einer einmaligen Begehung am 9.04.2014 aufgenommen. Zusätzlich wurde für das Vorhaben ein Gutachten<sup>23</sup> angefertigt (Anlage 3), dessen Ergebnisse in diesem Kapitel integriert sind. Dafür wurden Gebäude bei vier Begehungen (24.02.2014, 12.05.2014, 13.05.2014, 31.06.2014) besichtigt und Fledermäuse bioakustisch erfasst. Da der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für Fledermäuse zeigt (s.u.) und zusätzliche Erfassungen keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen würden, ist die Datenbasis ausreichend.</p>
<p><b>Schutzstatus</b></p> <p><b>Schutzstatus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</p>
<p><b>Bestand und Empfindlichkeit</b></p> <p><b>Verbreitung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Bei den Erfassungen konnte eine erhöhte Aktivität von <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus) und <i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler) am Uferbereich festgestellt werden. Die restlichen Abschnitte des Grundstücks haben keine besondere Bedeutung als Fledermaushabitat. Es gibt keine Funde, die auf eine Winterquartiernutzung bzw. auf eine konstante Sommerquartiernutzung hinweisen. Es kann jedoch von einer gelegentlichen Nutzung einzelner Gebäudeteile (Kastenbau, Bürobau) während des Sommerhalbjahres als Tagesversteck ausgegangen werden. Eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Wochenstubenquartier kann ausgeschlossen werden. Insgesamt ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p> <p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b></p> <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)</li> <li>• Die Bauwerke bieten potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Ruhestätte dürfen Bauwerke nicht zwischen dem 1.3 und 30.9. abgerissen werden.</li> <li>• Vergrämung von Fledermäusen aus Bauwerken vor deren baulicher Veränderung</li> </ul> <p>Vor der baulichen Veränderung der Bauwerke sind sommerliche Tagesquartiere zu verschließen, wenn sich darin keine Fledermäuse befinden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzquartiere für Fledermäuse</li> </ul> <p>Drei Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Arten sind fachgerecht entsprechend ihrer Anleitung und der ökologischen Ansprüche der Arten im Geltungsbereich anzubringen, bevor bauliche Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Das Gewerbegebiet führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Beseitigung von Bauwerken zwischen dem 1.3. und 30.9.</li><li>• Vergrämung von Fledermäusen aus Bauwerken vor deren baulicher Veränderung</li><li>• Einhalten tierschutzfachlicher Hinweise für Beleuchtungsanlagen</li></ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatzquartiere für Fledermäuse</li></ul>		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• keine Beseitigung von Bauwerken zwischen dem 1.3. und 30.9.</li><li>• Vergrämung von Fledermäusen aus Bauwerken vor deren baulicher Veränderung</li></ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatzquartiere für Fledermäuse</li></ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

### 3. Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung und dem Ausgleich von Verbotstatbeständen. Sie können im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung nicht überwunden werden<sup>24</sup>.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln oder Fledermäusen bleiben vermutlich im geringen Umfang unentdeckt. Um auf der sicheren Seite zu sein, sind sie auszugleichen.

#### Entwicklung eines Lebensraums für Zauneidechsen / Trockenrasens

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein gehölzfreier Trockenrasen als Lebensraum für Zauneidechsen zu entwickeln. Der neue Lebensraum muss eine Vegetationsperiode entwickelt sein, bevor der

bisherige Lebensraum (Kiefern-Vorwald mit Silbergrasreichen Pionierfluren) entfernt wird. Das soll eine Besiedlung ermöglichen, da die Eidechsen nicht aus ihrem alten Lebensraum umgesetzt werden. Die Fläche ist wie folgt zu gestalten und zu erhalten (vgl.<sup>25</sup>):

- kleinflächig mosaikartige Strukturierung des Lebensraums
- wärmebegünstigter Teilflächen sowie Exposition, d.h. Anteil nach Südost bis Südwest exponierter oder ebener, unbeschatteter Flächen: > 70 % des Lebensraums. Daher sind auch Gehölze südlich des Trockenrasens zu entfernen.
- drei gleichmäßig auf der Fläche verteilte, unmittelbar an die Eiablageplätze angrenzende, besonnte Steinhäufen mit für Zauneidechsen ausreichend großen Lücken zum Verstecken
- als Eiablageplätze geeignete offene, lockere, grabfähige Bodenstellen (d.h. sandig bis leicht lehmig, bis in 10 cm Tiefe grabfähig) in Südost bis Südwest-Exposition: > 5 / ha und > 50 qm / ha
- keine Bedrohung durch Haustiere, Wildschweine, Marderhund etc.
- regelmäßige, artgerechte gesicherte Pflege oder keine Beeinträchtigung durch Sukzession oder
- keine sonstigen Maßnahmen oder Nutzungen, außer erforderlichen Arbeiten der Leitungsträger

#### Nisthilfen für Brutvögel aufhängen

Im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung sind 19 Nisthilfen für höhlen- und nischenbrütende Vögel gleichmäßig verteilt anzubringen. Bei der Art der Nisthilfe sind unterschiedliche ökologische Ansprüche verschiedener Arten zu berücksichtigen. Drei Nisthilfen sind speziell für den Feldsperling zu wählen. Die Nisthilfen sind fachgerecht entsprechend ihrer Anleitung und der ökologischen Ansprüche der Arten vor der Baufeldräumung aufzuhängen. Sofern die Bauanleitung nichts anderes beschreibt, sind Nistkästen in einer Höhe von 2 - 3 m anzubringen. Damit die Stätten wenig durch Wind und Wetter beeinträchtigt werden, sollten die Einfluglöcher nicht zur Wetterseite (Westen) ausgerichtet oder lange der Sonne ausgesetzt sein.

#### Ersatzquartiere für Fledermäuse aufhängen

Drei Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Arten sind fachgerecht entsprechend ihrer Anleitung und der ökologischen Ansprüche der Arten im Geltungsbereich anzubringen. D.h. sie sind ab einer Höhe von 5 m so aufzuhängen, dass ein freier Anflug gewährleistet ist. Damit die Quartiere wenig durch Wind und Wetter beeinträchtigt werden, sollten die Einfluglöcher nicht zur Wetterseite (Westen) ausgerichtet oder lange der Sonne ausgesetzt sein. Beispiele für Ersatzquartiere zeigt Anhang D des Umweltberichts.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

#### Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Gehölze, extensive Gras- und Staudenflure sind ein potenzieller Brutplatz von Vögeln. Baumhöhlen sind potenzielle dauerhafte Lebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse. Diese Artengruppen und ihre Entwicklungsformen dürfen nicht zerstört/getötet (z.B. durch Befahren, Ablagerung von Baumaterialien, Baufeldräumung) und während der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölze nicht zwischen dem 1.3. und 30.9. entfernt werden (§ 39 BNatSchG). Dies ist auch für extensive Gras- und Staudenflure anzuwenden.

#### Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich

Zwischen März und Mitte Mai sind offensichtliche Ruhestätten wie Totholz- und Steinhäufen aus dem Baubereich zu entfernen.

Vergrämung von Fledermäusen aus Bauwerken vor deren baulicher Veränderung

Vor der baulichen Veränderung der Bauwerke sind sommerliche Tagesquartiere zu verschließen, wenn sich darin keine Fledermäuse befinden. Alternativ kann die Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung eingehalten werden.

#### 4. Quellenverzeichnis

- <sup>1</sup> Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 [Eingriffsregelung] nicht anzuwenden. (§ 18 Absatz 2 Satz 1)
- <sup>2</sup> Landesbetrieb Straßenwesen, 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008.
- <sup>3</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- <sup>4</sup> Landkreis Dahme-Spreewald, 2014: Schriftliche Mitteilung von Hr. Dr. Heidenreich (Untere Naturschutzbehörde) vom 22.07.2014.
- <sup>5</sup> Bundesamt für Naturschutz, 2009: Rote Liste Gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- <sup>6</sup> Landesumweltamt Brandenburg, 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.
- <sup>7</sup> Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- <sup>8</sup> Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH & Institut für Landschaftsökologie, AG Bioökologie, 2010: Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 805 82 013.
- <sup>9</sup> Günther, R. (Hrsg.), 2009: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
- <sup>10</sup> Bischoff, W., 1984: *Lacerta agilis* Linnaeus 1758 - Zauneidechse. In: Böme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Echsen (Sauria) II: Lacertidae II (*Lacerta*): 23-68.
- <sup>11</sup> Blanke, I., 2004: Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Zeitschrift für Herpetologie Beiheft 7.
- <sup>12</sup> Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U., 1996: Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: R. Günther (Hrsg.). Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 535-557.
- <sup>13</sup> Hafner, A. & Zimmermann, P., 2007: Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.). Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs: 543-558.
- <sup>14</sup> Leopold, P., 2004: Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).
- <sup>15</sup> House, 1981 und Strijbosch, 1987 zitiert in <sup>11</sup>
- <sup>16</sup> Glandt, 1979 zitiert in <sup>13</sup>
- <sup>17</sup> Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- <sup>18</sup> LUA, 2009: Mindestanforderungen an faunistische Erfassungen. Vorläufiger Entwurf.
- <sup>19</sup> Ryslavy, T., Mädlow, W., & Jurke, M., 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.



- <sup>20</sup> Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, F., 2008: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007, fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008.
- <sup>21</sup> Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2010: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- <sup>22</sup> Licht-Leitlinie (Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen) vom 16. April 2014. Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014.
- <sup>23</sup> K&S Umweltgutachten, 2014: Faunistischer Fachbericht Chiroptera für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes in Niederlehme. Bericht 2013. Stand 22.07.2014.
- <sup>24</sup> Scharmer, E. & Blessing, M., 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Endfassung. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg.
- <sup>25</sup> Runge, H., Simon, M. & Widdig, T., 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.